Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV zu § 64 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"1. Zuständigkeitsregelung

- (1) Das für das Bundesvermögen zuständige Bundesministerium im Sinne des § 64 ist das Bundesministerium der Finanzen.
- (2) Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nimmt die ihr nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) übertragenen Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich wahr und bewirtschaftet das ihr zu Eigentum oder als Treuhänderin übertragene oder später zu Eigentum erworbene Grundvermögen nach den für sie entwickelten Grundsätzen, vertraglichen Bestimmungen, anstaltsinternen Regelwerken sowie aufsichtlichen Weisungen.
- (3) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt richtet sich nach § 3 BImAG.

2. Wertgrenzen

Bei der Veräußerung von Grundstücken, deren voller Wert unterhalb der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Wertgrenzen liegt, wird auf die Mitwirkung nach § 64 Absatz 1 verzichtet (siehe Anlage A).

3. Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

- (1) Die Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bedarf nach § 64 Absatz 2 der Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.
- (2) Die Höhe des erheblichen Wertes sowie Einzelheiten zur Durchführung des parlamentarischen Verfahrens zur Einwilligung in die Veräußerung werden von Bundestag und Bundesrat bestimmt (siehe Anlage B).
- (3) Von besonderer Bedeutung sind vor allem Veräußerungen von Grundstücken, an denen ohne Rücksicht auf den Wert ein besonderes parlamentarisches Interesse besteht oder erwartet wird.

4. Wertermittlung

Bei Aufstellung der Wertermittlungen sind die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung) sowie die zur Wertermittlung von Grundstücken ergangenen fachlichen Richtlinien¹ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken einschließlich landesrechtlicher Baulasten

5.1 Entgeltlichkeit

Für die Bestellung ist ein Entgelt zu fordern, das dem vollen Wert im Sinn des § 63 Absatz 3 entspricht; dies ist mindestens die durch die Bestellung des Rechts eintretende Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks.

5.2 Mitwirkungsverzicht

Das Bundesministerium der Finanzen verzichtet auf seine Mitwirkung, wenn

- die Eintragung des dinglichen Rechts rechtlich erzwungen werden könnte (z. B. durch Anschluss- und Benutzungszwang),
- es sich um die Erschließung anstaltseigener Grundstücke handelt.

_

¹ Insbesondere die Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (WertR), die Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (WaldR), die Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste (Wertminderung) und sonstiger Vermögensnachteile (LandR), die Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie VW-RL), die Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie SW-RL) und die Bearbeitungshinweise zur Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken mit Ziergehölzen (Schutz- und Gestaltungsgrün).

- Anlage A -

- (1) Für die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von bis zu 500.000 Euro verzichtet das Bundesministerium der Finanzen auf seine Mitwirkung, wenn nicht eine der im Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen vorliegt.
- (2) Für die Wertgrenze von 500.000 Euro ist der volle Wert nach § 63 Absatz 3 Satz 1 maßgebend; durch Haushaltsvermerk zugelassene Preisnachlässe bleiben außer Betracht.
- (3) Die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes in folgenden Fällen stets erforderlich:
 - a) Veräußerung der ersten Teilfläche aus ehemaligen Kasernen, Übungsplätzen, Munitionsanstalten oder ähnlichen Liegenschaften oder Liegenschaften, aus denen künftig Einzelverkäufe mit einem vollen Wert von über 500.000 Euro in Betracht kommen.
 - Der Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es nicht, wenn es sich um die Veräußerung von wenig bedeutsamen Teilflächen aus den genannten Liegenschaften für Erschließungsmaßnahmen oder Grenzbereinigungen handelt und die Restliegenschaft für Aufgaben des Bundes für eine nicht absehbare Zeit benötigt wird (z. B. Dienstgrundstücke; Grundstücke, die Wohnungsfürsorgezwecken des Bundes dienen),
 - b) Veräußerung von Grundstücken, die eine besondere Bedeutung haben. Von besonderer Bedeutung sind Grundstücke von erheblichen künstlerischem, geschichtlichen oder kulturellem Wert; darüber hinaus ist eine 'besondere Bedeutung' dann gegeben, wenn sonstige wichtige öffentliche Belange berührt werden.
 - Veräußerung von Grundstücken, soweit die Veräußerung wegen der Person des Erwerbers oder der Verwendungsabsicht von grundsätzlicher oder allgemeinpolitischer Bedeutung ist,
 - d) Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich ein Hoch- oder Tiefbunker befindet, der noch nicht aus der Zivilschutzbindung entlassen ist,
 - e) Veräußerung von Grundstücken unter dem vollen Wert nach § 63 Absatz 3 (geringer Wert, dringendes Bundesinteresse), und die Übertragung des Eigentums an Grundstücken unter dem vollen Wert aufgrund entsprechender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung (z. B. Wiederkaufsrecht, Rückenteignungsrecht),
 - f) Veräußerung von Grundstücken an Angehörige der Bundesfinanzverwaltung sowie deren Ehegatten; gleichgestellt sind Angehörige der Landesfinanzverwaltungen in der Ministerial- und Mittelinstanz sowie deren Ehegatten.

- Anlage B -

- (1) Für die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert ab 15 Mio. Euro ('erheblicher Wert') ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie die Einwilligung des Finanzausschusses des Bundesrates einzuholen.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird seine Zustimmung zur Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert zwischen 5 Mio. Euro und 15 Mio. Euro von der Einwilligung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter für den Einzelplan 08 und das Kapitel 6004 abhängig machen.
- (3) Über die Veräußerung von Grundstücken des Bundes mit einem Wert von 1,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro legt das Bundesministerium der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuss des Bundesrates jährlich eine Übersicht über die veräußerten Grundstücke vor. Gleiches gilt für die Veräußerung von Grundstücken über 5 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro.
- (4) Für die Berechnung der Wertgrenzen ist der volle Wert nach § 63 Absatz 3 Satz 1 maßgebend; durch Haushaltsvermerk zugelassene Preisnachlässe bleiben außer Betracht.
- (5) Änderungsbeschlüsse der zuständigen Gremien des Bundestages oder des Bundesrates zu den maßgeblichen Wertgrenzen oder dem Verfahren bei Veräußerungsfällen gehen den in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen vor."
- 2) Die VV Nr. 7 zu § 61 BHO wird ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 23. Februar 2016

Bundesministerium der Finanzen Im Auftrag Peter Mießen